

Information zum Öffnung von Handelsgeschäften

Die Vorgaben zu den hygienischen Anforderungen für den Einzelhandel ergeben sich aus § 5 Abs. 6 der

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 22. März 2020

Dort heißt es:

§ 5 Handel

(6) Alle Einrichtungen haben die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Kunden zugänglichen Lokalfäche nicht übersteigen.

In Absprache mit dem Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Duisburg werden folgende Hinweise gegeben:

- Alle Geschäfte mögen einen Nachweis über die Größe des Verkaufsraums zur Hand haben. Gerade für Ladenlokale bis 800 qm sind die tatsächlichen Größen für das Ordnungsamt nur schwer einschätzbar und deshalb sollte eine verbindliche Aussage zur Fläche gemacht werden können.
- Aus der Gesamtverkaufsfläche ist die Fläche zu ermitteln, die für den Kunden zugänglich ist (also Regale, Einbauten, Exponate, Kassen- und Bedienbereiche etc. von der Gesamt-VK abziehen). Diese Fläche ist die Rechengrundlage zur Ermittlung der maximal zulässigen Kunden im Geschäftsraum.
- Es ist ein System zu entwickeln, welches eine ständige Kontrolle der Anzahl der im Geschäftsraum befindlichen Kunden ermöglicht. Je nach Größe des Geschäfts ist eine entsprechende Kontrollfunktion bzgl. des Zugangs bereits am Eingang zu installieren. Dazu kommt als eine leicht handhabbare Möglichkeit auch die Beschränkung der verfügbaren Einkaufswagen auf die Anzahl der maximal möglichen Kunden verbunden mit einer Einkaufswagen-Nutzungspflicht in Frage.
- Das Personal sollte vor Infektionsrisiken so gut wie möglich geschützt werden. Hierzu gehört der Einsatz von Spuckschutz, Mund-Nase-Schutzmasken (Community-Masken) und bargeldlosem Bezahlen. Außerdem sind ausreichende Desinfektionsmittel für die Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.
- Zudem ist nach Möglichkeit Desinfektionsmittel für die Kunden bereitzustellen.
- Es wird empfohlen, Abstandslinien im Kassenbereich (Mindestabstand 1,50 m) und vor anderen kundenintensiven Bereichen auf dem Boden anzubringen.
- Eine Maskenpflicht gibt es nicht, aber eine dringende Empfehlung des RKI zum Tragen von Schutzmasken (Community-Masken).